

Tischvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1552/2015

Abteilung: Umwelt und Forsten

Bearbeiter/in: Maria-Theresia Kruska

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	07.05.2015	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Genehmigungsverfahren Rückbau KKP I Philippsburg; Stellungnahme der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu.

Begründung:

Die EnBW Kernkraft GmbH hat beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1 (KKP 1) beantragt. Die Stadt Speyer erhielt im Rahmen der Behördenbeteiligung die Auslegungsunterlagen und hat die Möglichkeit, bis zum 8. Mai 2015 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegungsunterlagen (Kurzbeschreibung, Sicherheitsbericht, Umweltverträglichkeitsuntersuchung) sind im Internet unter <http://um.baden-wuerttemberg.de/Auslegungsunterlagen-erste-SAG-fuer-KKP-1> online verfügbar.

Mit Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6.08.2011 ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage KKP 1 erloschen. Block 1 des Kernkraftwerks Philippsburg soll nun stillgelegt (endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung) und direkt abgebaut werden. Ein vorläufiger, „sicherer Einschluss“ ist nicht vorgesehen.

Zur atomrechtlichen Anlage KKP 1 gehören die Anlagenteile inklusive Gebäude, deren Errichtung atomrechtlich genehmigt worden waren. Der Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung werden eine oder mehrere weitere Abbaugenehmigungen folgen (gestuftes Vorgehen, jeweils selbständige atomrechtliche Verfahren).

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist der Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 inklusive Abbau des Reaktordruckbehälters und eines Teils seiner Einbauten. Im Zusammenhang mit dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 sind auch Änderungen des KKP 1 erforderlich (z.B. Infrastrukturmaßnahmen wie Schaffung neuer Transportwege, neue Abluftanlagen, ggf. neuer Abluftkamin). Beantragt werden daher auch Änderungen der atomrechtlichen Anlage KKP 1 und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb.

Der Antrag auf Erteilung einer 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung umfasst folgende Antragsgegenstände:

- Stilllegung
- Restbetrieb
- Ableitungen radioaktiver Stoffe
- Abbau von Anlagenteilen
- Änderungen der Anlage KKP 1
- Herausgabe von nicht kontaminierten oder aktivierten Stoffen, bewegliche Gegenstände, Gebäude / Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
- Erstreckung auf den genehmigungsbedürftigen Umgang gem. § 7 StrlSchV

Die beantragten Werte für die zulässige Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Luft sind gegenüber den Genehmigungswerten aus dem bisherigen Betrieb des KKP 1 reduziert. Die Werte für zulässige Ableitungen von radioaktiven Stoffen des KKP 1 mit dem Abwasser in den Rhein sollen mit dem aktuellen Antrag nicht verändert werden.

In der Anlage KKP 1 befinden sich gegenwärtig noch Kernbrennstoffe (Brennelemente, Brennstäbe); diese sollen während des Nachbetriebs in das Standort-Zwischenlager Philippsburg verbracht werden. Gleiches gilt für den späteren Rückbau des KKP 2 (Laufzeit bis 21.12.2019). Das Standort-Zwischenlager für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR) wurde am 19.12.2003 genehmigt und nahm am 19.03.2007 seinen Betrieb auf. Diese Genehmigung ist auf 40 Jahre ab dem Zeitpunkt der Einlagerung des ersten Behälters in das Standort-Zwischenlager befristet. Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 17.02.2000 erhob die Stadt Speyer Einwendungen gegen das geplante Standort-Zwischenlager.

In den aktuellen Antragsunterlagen zur 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das KKP 1 wird ausgeführt, dass das Standort-Zwischenlager solange genutzt werden soll, bis die bestrahlten Kernbrennstoffe bzw. die radioaktiven Abfälle an ein Bundesendlager abgegeben worden sind.

Weitere Vorhaben am Standort Philippsburg

Am Standort Philippsburg ist neben der **Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1** zudem die Errichtung und der Betrieb eines **Reststoffbearbeitungszentrums** zur Bearbeitung, Behandlung und Lagerung radioaktiver Stoffe sowie eines **Standortabfalllagers** für radioaktive Stoffe beabsichtigt. Für diese beiden Anlagen, die nicht Gegenstand des aktuellen atomrechtlichen Verfahrens sind, werden Genehmigungen auf der Grundlage der Strahlenschutzverordnung und der Landesbauordnung Baden-Württemberg beantragt. Eine Anhörung der Stadt Speyer zu diesen beiden Vorhaben ist somit offenbar nicht beabsichtigt.

Reststoffbearbeitungszentrum:

Im Reststoffbearbeitungszentrum sollen radioaktive Stoffe so bearbeitet und behandelt werden, dass sie entweder den Endlagerbedingungen entsprechen oder in den konventionellen Stoffkreislauf eingehen können (z.B. sortiert, hochdruckverpresst oder getrocknet und in entsprechende Behälter verpackt). In diesem

Reststoffbearbeitungszentrum sollen neben den radioaktiven Stoffen aus KKP 1 und KKP 2 **auch radioaktive Stoffe aus anderen Anlagen der EnBW Kernkraft GmbH behandelt** werden.

Der Betrieb soll auf Rechtsgrundlage einer Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung erfolgen, die Errichtung des Gebäudes auf Grundlage der Landesbauordnung Baden-Württemberg. Die entsprechenden Anträge wurden im Juni 2014 gestellt; gemäß § 3 c UVPG war eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (Umwelterheblichkeitsuntersuchung).

Standortabfalllager:

Das Standortabfalllager besteht aus einem Gebäude mit Annahme- und Verladebereich, Lagerbereich sowie Handhabungsbereich und einem Fortluftkamin.

Das Standortabfalllager soll der längerfristigen Lagerung (Zwischenlagerung) radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 und KKP 2 dienen. Daneben ist auch die **Lagerung radioaktiver Stoffe aus anderen Anlagen der EnBW Kernkraft GmbH** vorgesehen.

In den aktuellen Antragsunterlagen zur 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das KKP 1 wird ausgeführt, dass das neu geplante Standortabfalllager solange genutzt werden soll, bis die radioaktiven Abfälle an ein Bundesendlager abgegeben worden sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen ist gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfassende UVP erfolgt im Rahmen des aktuell anstehenden Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG.

Im Vorfeld des aktuellen Genehmigungsverfahrens führte das Umweltministerium Baden-Württemberg am 10. Juni 2013 einen Scoping-Termin durch, der dazu diente, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige in diesem Zusammenhang erhebliche Fragen zu erörtern. Die Stadt Speyer wurde zu diesem Scoping-Termin eingeladen; Vertreter der Stadtverwaltung brachten Anregungen zum Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie vor. Insbesondere wurde hierbei angeregt, das geplante Standortabfalllager nicht nur als „betriebliche Vorbelastung“ am Standort Philippsburg in die UVP einzubeziehen, sondern das Lager selbst einer Alternativenprüfung gem. UVPG im Hinblick auf den aus Umweltsicht geeignetsten Standort zu unterziehen (z.B. Vergleich mit dem Standort Neckarwestheim). In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Nähe des Verkehrsflugplatzes Speyer und die reduzierte Sicherheit des Standortes hingewiesen. Seitens der anwesenden Kommunen wurde u.a. auch auf die mangelnde Transparenz bei der Standortentscheidung und auf die frühere Zusage hingewiesen, nur am Standort angefallene radioaktive Stoffe zu lagern.

Die nun vorliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter nach UVPG nicht zu erwarten sind. „Für die UVP wurden technische Verfahrensalternativen geprüft. Hinsichtlich der in Betracht kommenden technischen Alternativen der einzelnen Abbautätigkeiten besteht grundsätzlich

kein qualitativer Unterschied im Hinblick auf die Umweltauswirkungen. Vor der Entscheidung für den „Direkten Abbau“ wurde die Alternative „Sicherer Einschluss“ untersucht. Bei der gewählten Alternative „Direkter Abbau“ sind insbesondere aufgrund der kürzeren Vorhabensdauer und des geringeren Umfangs der durchzuführenden Maßnahmen die Auswirkungen insgesamt günstiger zu beurteilen.“

Das geplante Reststoffbearbeitungszentrum (Errichtung, Anlage und Betrieb) sowie das geplante Standort-Abfalllager werden im Rahmen der UVU lediglich als „planerische Vorbelastung für das Vorhaben“ einbezogen. „Die Errichtung und der Betrieb des Standort-Abfalllagers ist nicht Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 ...und in gleichem Sinne nicht Umfang des Vorhabens gemäß § 2 UVPG.“

Für das Reststoffbearbeitungszentrum wurde im Zuge eines gesonderten Genehmigungsverfahrens eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG durchgeführt; soweit in diesem Zusammenhang keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen festgestellt werden, ist die Durchführung einer UVP entbehrlich, ebenso wie eine Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Nachbarkommunen.

Sicherheitsbericht

Zu der geplanten Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen wurde ein Sicherheitsbericht erstellt. Die betrachteten „Störfälle und Ereignisse“ wurden in die Kategorien

- „Einwirkungen von innen“ (z.B. Absturz von Lasten, Kollisionen, Brand usw.)
- „Einwirkungen von außen“ (z.B. naturbedingte oder zivilisatorische Einwirkungen) und
- „Sehr seltene Ereignisse“ (z.B. Flugzeugabsturz, Explosionsdruckwelle)

unterteilt.

Der Sicherheitsbericht legt dar, dass die Gesamtstrahlenexposition unterhalb des Grenzwertes für die effektive Dosis gem. Strahlenschutzverordnung von 1 mSv im Kalenderjahr an jeder Stelle außerhalb des Betriebsgeländes liegt. Weiter wird ausgeführt, dass in der Sicherheitsbetrachtung Störfälle und sehr seltene Ereignisse betrachtet wurden und gezeigt wurde, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Anlagen:

Stellungnahme der Stadt Speyer